

Schutzvertrag

**LEX
FRIENDZ**



Vertragsnummer: 000000000

zwischen

LEX Friendz e.V.
Straßbergerstr. 127
80809 München
Tel.: 0160 65 20 665

und dem/der Adoptanten/in

Name:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Lichtbildausweisnummer:

Ausstellende Behörde:

wird folgender rechtsverbindlicher Vertrag zur Übergabe des Besitzes des unten aufgeführten Tieres geschlossen:

Name:

Art des Tieres:

Rasse:

Geschlecht:

Kastriert:

Alter:

Farbe/Zeichnung:

Chip-/Transponder-Nr.:

Passnummer:

Hinweise zur Datenverarbeitung:

- (1) Die Verarbeitung der persönlichen Daten des/der Adoptanten/in erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und den übrigen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Im Falle der Weitergabe der Daten wird zugesichert, dass sich diese auf ein Minimum beschränkt.
- (3) Eine Weitergabe der erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt insbesondere an die zuständigen Behörden zur Erfüllung der Pflichten von LEX Friendz e. V. nach tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften sowie an Personen, die an der Vertragsabwicklung mitwirken, wie z. B. Pflegestellen, die Mitglieder des Vereins, Helfer für Vor- und Nachkontrollen sowie verbundene Tierschutzorganisationen und das mit den Zahlungsangelegenheiten beauftragte Kreditinstitut. Eine Nutzung der Daten zu Werbezwecken erfolgt nicht.
- (4) Mit der Eingabe der personenbezogenen Daten in diesem Vertrag willigt der/ Adoptant/in unter Akzeptanz der diesem Vertrag beigefügten Datenschutzerklärung ein und erklärt sich mit der Verarbeitung seiner/ihrer Daten einverstanden.

Im Interesse und zum Schutz des Tieres wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Tier wird dem/der Adoptanten/in auf unbestimmte Zeit zur Haltung überlassen. LEX Friendz e. V. übergibt zunächst ausschließlich den Besitz des vorgenannten Tieres an den/die Adoptanten/in. Das Tier verbleibt zunächst im Eigentum von LEX Friendz e. V.. Bei diesem Vertrag handelt es sich nicht um einen Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB. Der Eigentumsvorbehalt erfolgt einzig im Interesse des Tieres und im Sinne des Tierschutzgedankens. Das Eigentum geht mit Ablauf von 6 Monaten ab der Übergabe auf den/die Adoptanten/in über. Die Vereinbarungen dieses Vertrages gelten gleichwohl fort.
- (2) Der/die Adoptant/in verpflichtet sich, das Tier aufzunehmen und zu versorgen. Der/die Adoptant/in wird Halter im Sinne von § 833 BGB.
- (3) Der/die Adoptant/in sichert zu, über ausreichende Kenntnisse im Bereich der Tierhaltung und Versorgung des Tieres sowie über ausreichend Zeit zur Versorgung und Beschäftigung zu verfügen und darüber hinaus die Voraussetzungen nach dem jeweiligen Landeshundegesetz bis zur Übernahme des Tieres geschaffen zu haben und während der Dauer des Vertrages zu beachten und einzuhalten. Der/die Adoptant/in bestätigt, dass das Halten von Tieren in seiner Umgebung/Wohnraum gestattet ist.
- (4) Der/die Adoptant/in verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an, sämtliche entstandene Unterhaltskosten, auch die, die über die gewöhnlichen Futter- und Pflegekosten hinausgehen, so z. B. für Fütterung, tierärztliche Betreuung, tierartgerechte Pflege, Hundesteuer, Haftung für durch den Tier verursachte Schäden etc., zu zahlen.
- (5) Der/die Adoptant/in sichert zu, den Hund bei der Gemeinde zur Erhebung der Hundesteuer anzumelden. Weiter hat der/die Adoptant/in eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 2 Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsansprüche für eventuell vorhandene oder nicht erkennbare Mängel jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- (2) Für Eigenschaften des Tieres übernimmt LEX Friendz e. V. keine Haftung. Da es sich um ein Lebewesen handelt, kann LEX Friendz e. V. keine Aussagen über bislang unbekannte Krankheiten oder Verhaltenseigenschaften machen und diesbezüglich keine Garantien abgeben. LEX Friendz e. V. kann z. B. nicht ausschließen, dass das Tier eine schlummernde und somit nicht erkennbare Erkrankung haben kann, die erst im Nachhinein auftritt (z. B. aufgrund längerer Inkubationszeiten). Der/die Adoptant/in wurde über bereits bekannte Krankheiten/Trächtigkeiten des Tieres informiert. Auch das oben angegebene Alter des Tieres kann nicht zugesichert werden.
- (3) Der/die Adoptant/in erklärt, dass er/sie sich im Vorfeld ausreichend über das Tier informiert hat. LEX Friendz e. V. sichert keinen bestimmten Zustand des Tieres hinsichtlich dessen Eigenschaften, so insbesondere charakterliche, rassebedingte oder sonstige Eigenschaften, zu und übernimmt hierfür keine Gewähr.

(4) Ausgenommen vom Gewährleistungs-/Haftungsausschluss in Absatz 1, 2, und 3 sind Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung an Leib, Leben oder Gesundheit, sofern ein Verschulden des Tierschutzvereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tierschutzvereins, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 3 Haftung

(1) Der/die Adoptant/in ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er/sie ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Tieres Tierhalter/in im Sinne des § 833 BGB ist und ab diesem Zeitpunkt für alle von dem Tier verursachten Kosten und Schäden aufzukommen hat.

(2) LEX Friendz e. V. übernimmt für das Tier keinerlei Haftung bei durch dieses hervorgerufenen Schäden. Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung an Leib, Leben oder Gesundheit, sofern ein Verschulden des Tierschutzvereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tierschutzvereins, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Der/die Adoptant/in stellt LEX Friendz e. V. von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die nach Übergabe des Tieres an den Empfänger entstehen, frei.

§ 4 Allgemeine Haltungsanforderungen

(1) Der/die Adoptant/in verpflichtet sich, das Tier gemäß geltender tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie artgerecht zu halten und zu pflegen, jede Misshandlung und Quälerei zu unterlassen und auch solche durch Dritte nicht zu dulden. Insbesondere verpflichtet sich der/die Adoptant/in, - dem Tier genügend Platz zur freien Verfügung zu stellen, das Tier nicht in einem Zwinger/Käfig zu halten und nicht an die Kette oder sonstige Anbindehaltung zu legen. Auch das Halten im Keller, in der Scheune oder einem ähnlichen Gebäude/Gebäudeteil ist untersagt. Vielmehr wird dem Tier jederzeit, auch nachts, der Aufenthalt in den familiären Wohnräumen ermöglicht.
- für ausreichende, artgerechte Fütterung, ihm ihm täglich frisches und sauberes Wasser sowie ausreichend artgemäßes Futter zur Verfügung zu stellen, für die Hygiene, ständige Bereitstellung von sauberem Trinkwasser, ausreichenden Auslauf, Fellpflege und ein sauberes zugfreies Lager zu sorgen,
- das Tier nicht zur Zucht, Vermehrung oder zum Verzehr zu verwenden und es nicht zu Tierversuchen zur Verfügung zu stellen,

(2) Gefahrenstellen sind so zu sichern, dass für das Tier keine Gefahr besteht.

(3) Der/die Adoptant/in hat sämtliche Vorrichtungen zu treffen, um den Verlust des Tieres zu verhindern. Hierzu gehört auch eine entsprechende Kennzeichnung sowie Registrierung des Tieres bei TASSO e. V.. Hunde sind gerade in der Eingewöhnungszeit ausreichend zu sichern. Katzen sind als reine Wohnungskatzen zu halten, es sei denn, es wird eine gesonderte Vereinbarung mit der Erlaubnis zum Freigang getroffen.

(4) Der/die Adoptant/in verpflichtet sich, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, LEX Friendz e. V. zu benachrichtigen, falls das Tier abhandengekommen ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der/die Adoptant/in unverzüglich weitere Schritte zum Wiederauffinden des Tieres einzuleiten, insbesondere die örtliche Polizei bzw. das Ordnungsamt und TASSO (Haustierzentralregister) zu informieren.

(5) Ein Decken beziehungsweise jegliche Fortpflanzung und insbesondere eine Zucht mit dem Tier wird ausdrücklich untersagt.

(6) Sollte es dennoch unter Beteiligung des Tieres zu Nachwuchs kommen, ist unverzüglich der Tierschutzverein zu benachrichtigen. Die Jungtiere gehen, sofern es sich um das Muttertier handelt oder das Muttertier dem/der Adoptant/in gehört, mit sofortiger Wirkung in das Eigentum des Tierschutzvereins über. Der/die Adoptant/in ist dabei nicht berechtigt, Aufwendungsersatz oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Die Welpen fallen unter die Vertragsbedingungen des Muttertieres und sind nach dem Absetzen vom Muttertier kostenfrei an den Tierschutzverein zu übergeben. Eine Weitergabe der Jungtiere an Dritte erfolgt ausschließlich durch den Tierschutzverein.

§ 5 Tierärztliche Versorgung

(1) Der/die Adoptant/in wurde über evtl. Krankheiten des Tieres informiert und verpflichtet sich, jederzeit bei Erkrankung oder Verletzung des Tieres unverzüglich die tierärztliche Versorgung des Tieres zu gewährleisten, sowie bei Verhaltensauffälligkeit umgehend den Tierarzt zu kontaktieren. Der/die Adoptant/in verpflichtet sich weiter, die regelmäßige Gesundheitsvorsorge, so die erforderlichen Impfungen/Entwürmungen regelmäßig auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Auch hat der/die Adoptant/in für einen ausreichenden Schutz vor Flöhen und Zecken zu sorgen.

(2) Eine sich bei einer unheilbaren Krankheit als notwendigergebnis Tötung des Tieres ist nur von einem Tierarzt vorzunehmen. Der/die Adoptant/in verpflichtet sich, unter Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung den Tierschutzverein hiervon binnen 48 Stunden zu informieren. Gleiches für jedes andere Ableben.

(3) Der/die Adoptant/in entbindet bereits jetzt die behandelnden Tierärzte des Tieres vollumfänglich von der tierärztlichen Schweigepflicht gegenüber LEX Friendz e. V.. Der/die Adoptant/in verpflichtet sich, den behandelnden Tierarzt hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Weitergabe

(1) Die Weitergabe des Tieres an Dritte - auch an Verwandte, Bekannte, andere Tierschutzorganisationen, Tierheime, etc. - ist ohne Zustimmung des Tierschutzvereins nicht erlaubt. Ebenso ist die Weitergabe an Dritte in dauernder Obhut, gleich ob kurz- oder langfristig, ausdrücklich untersagt.

(2) Bei Urlaub oder sonstigen Abwesenheiten, z. B. bei kurzfristiger Krankheit des/der Adoptanten/in, ist für eine zuverlässige Betreuung des Tieres zu sorgen.

(3) Ist die sofortige – nicht nur kurzfristige - Weitergabe aus zwingenden Gründen erforderlich, unterrichtet der Empfänger unverzüglich den Tierschutzverein, um gemeinsam eine Regelung zum Wohle des Tieres zu finden.

§ 7 Kontrolle

(1) Der/die Adoptant/in des Tieres gestattet dem Tierschutzverein, sich durch beauftragte Vertreter (in regelmäßigen Abständen) jederzeit und wiederholt den Ort und die Art der Haltung des Tieres zu besichtigen und dazu das Haus oder die Wohnung zu betreten sowie Zugang zum Tier selbst.

(2) Dieses Recht des Tierschutzvereins ist auf maximal einmal jährlich begrenzt. Es wird ein Termin vorab vereinbart. Der/die Adoptant/in ist diesbezüglich zur Mitwirkung verpflichtet. Diese Beschränkung des Rechts besteht nicht, wenn der begründete Verdacht besteht, dass seitens des/der Adoptant/in gegen die Vertragsbedingungen oder tierschutzrechtliche Vorgaben verstoßen wurde.

(3) Der/die Adoptant/in verpflichtet sich, jeden Wohnortwechsel unaufgefordert schriftlich LEX Friendz e. V. mitzuteilen, damit dieser Kenntnis vom Aufenthaltsort des Tieres hat.

(4) Ist bei einer nicht bekannt gegebenen Adressänderung eine Adresseinholung über das Einwohnermeldeamt erforderlich (z. B. für eine Nachkontrolle), sind die für die Adressermittlung durch die Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten durch den/die Adoptant/in zu vergüten.

§ 8 Schutzgebühr, Transportkosten

Die Abgabe erfolgt gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 390 €. Bei der Schutzgebühr handelt es sich nicht um einen Kaufpreis, sondern um eine Kostenbeteiligung der vielen bereits für das Tier getätigten Aufwendungen. Diese ist mit Vertragsabschluss sofort fällig und nach Abschluss dieses Vertrages innerhalb von spätestens 7 Tagen ab Datum des Vertragsschlusses auf das folgende Konto zu überweisen.

Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee

Kontoinhaber: LEX Friendz e.V.

IBAN: DE18 7115 2570 0012 4145 95

BIC: BYLADEM1MIB

Bitte die Vertragsnummer und den Namen des Tieres bei der Überweisung angeben.

§ 9 Rückgabe des Tieres

(1) Der/die Adoptant/in ist verpflichtet, LEX Friendz e. V. zu informieren und das Tier auf Verlangen des Vereins ohne Geltendmachung von Aufwendungen an LEX Friendz e. V. zurückzugeben, wenn dieser/diese aus irgendwelchen Gründen zur Abgabe des Tieres gezwungen ist, also die übernommenen Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann oder will.

(2) Dem Verein ist im Falle der Rückgabe, eine angemessene Frist zu gewähren, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen zu können. Sollte die Unterbringung in einer kostenpflichtigen Tierpension oder in einer vereinseigenen Pflegestelle notwendig sein, weil die Rückgabe keinen Aufschub duldet, sind die Kosten von dem/der Adoptanten/in zu tragen. Der/die Adoptant/in verpflichtet sich, die Kosten der Rückführung des Tieres zu einer Pflegestelle zu tragen bzw. einen solchen Transport selbst durchzuführen.

(3) Im Falle der Rückgabe besteht kein Ersatzanspruch jeglicher Art. Dies betrifft sämtliche in Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Tieres bei dem/der Adoptanten/in entstandenen oder verursachten Kosten oder sonstiger Ansprüche, auch von dritter Seite. Der/die Adoptant/in verpflichtet sich, LEX Friendz e. V. von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Schutzgebühr besteht zu keinem Zeitpunkt.

§ 10 Zuwiderhandlungen

(1) Der Tierschutzverein ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und das abgegebene Tier unmittebar ohne vorherige Mahnung zurückzufordern, wenn die Haltung nicht den Anforderungen des geltenden Tierschutzrechtes entspricht, der/die Adoptant/in unwahre Angaben gemacht hat, eine Verletzung gegen Verpflichtungen dieses Vertrages vorliegt oder es aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, das Tier bei dem/der Adoptant/in zu belassen. Der/die Adoptant/in verpflichtet sich, das Tier unverzüglich auf Aufforderung von LEX Friendz e. V. an diesen zurückzugeben.

(2) Im Falle der Rückgabe besteht kein Ersatzanspruch jeglicher Art. Dies betrifft sämtliche in Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Tieres bei dem/der Adoptant/in entstandenen oder verursachten Kosten oder sonstiger Ansprüche, auch von dritter Seite. Der/die Adoptant/in verpflichtet sich, LEX Friendz e. V. von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Schutzgebühr wird nicht erstattet, die vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an entstandenen Unterhaltskosten (Futter, Pflege, Tierarzt, Haftpflichtschäden, Versicherungskosten, Steuern, etc.) sind vom Empfänger selbst zu tragen.

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich der/die Adoptant für den Falle des Verstoßes gegen eine der vertraglichen Vereinbarungen aus §§ 1, 7 eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung und für den Falle des Verstoßes gegen eine der vertraglichen Vereinbarungen aus §§ 4, 5, 6, 9 eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu entrichten. Gleiches gilt auch für den Fall, dass sich im Nachhinein herausstellt, dass der/die Adoptant/in unwahre Angaben gemacht hat. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den/die Adoptant/in gleichwohl nicht vor der Rückgabepflicht des Tieres. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 11 Abschließende Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Vereinbarung, die Schriftform aufzuheben.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.

(3) In einem derartigen Fall gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien in Kenntnis der unwirksamen bzw. der undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung vereinbart hätten.

Ort, Datum

Adoptant/in des Tieres

München, 19.11.2022

Ort, Datum

LEX Friendz e.V.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, die vorgenannte Vereinbarung vor Unterschrift sorgfältig zu lesen und dass mir die Inhalte und deren Bedeutung verständlich und bewusst sind.

Ort, Datum

Adoptant/in

WICHTIG